

KEPLER Risk Select Aktienfonds

Rechenschaftsbericht

über das Rechnungsjahr vom

1. März 2019 bis 29. Februar 2020

Verwaltungsgesellschaft:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Europaplatz 1a
4020 Linz

Telefon: (0732) 6596-25314
Telefax: (0732) 6596-25319
www.kepler.at

Depotbank / Verwahrstelle:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Fondsmanagement:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Prüfer:

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ISIN je Tranche:

Ausschüttungsanteil	AT0000A0NUV7
Thesaurierungsanteil	AT0000A0NUW5
Thesaurierungsanteil IT	AT0000A1CTJ5
Thesaurierungsanteil IT (1)	AT0000A295F7
Thesaurierungsanteil IT (VV)	AT0000A2AXB6

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft	4
Allgemeine Fondsdaten	5
Kapitalmarktbericht und Bericht zur Anlagepolitik des Fonds	8
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	
Wertentwicklung im Berichtszeitraum	11
Fondsergebnis	13
Entwicklung des Fondsvermögens	14
Vermögensaufstellung	15
Zusammensetzung des Fondsvermögens	20
Vergütungspolitik	21
Bestätigungsvermerk	24
Steuerliche Behandlung	27
Anhang:	
Fondsbestimmungen	

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Gesellschafter:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft

Staatskommissäre:

Mag. Gabriele Herbeck
Mag. (FH) Eva-Maria Schrittwieser

Aufsichtsrat:

Mag. Christian Ratz (Vorsitzender)
Mag. Sonja Ausserer-Stockhamer (Stv. Vorsitzende) (bis 26.02.2020)
Mag. Thomas Wolfsgruber (ab 09.03.2020)
Mag. Serena Denkmair
Friedrich Führer
Gerhard Lauss
Mag. Othmar Nagl

Geschäftsführung:

Andreas Lassner-Klein
Dr. Robert Gründlinger, MBA
Dr. Michael Bumberger

Prokuristen:

Mag. Josef Bindeus
Kurt Eichhorn
Dietmar Felber
Rudolf Gattringer
Mag. Bernhard Hiebl
Roland Himmelfreundpointner
Mag. Uli Krämer
Renate Mittmannsgruber

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit einer größeren Genauigkeit als die angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial aus dieser Unterlage sowie die Einspielung und Verarbeitung dieser Daten in EDV Systemen bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der KEPLER-FONDS KAG.

KEPLER Risk Select Aktienfonds

Sehr geehrte Anteilinhaber!

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des "KEPLER Risk Select Aktienfonds" - OGAW gem. §§ 2 iVm 50 InvFG 2011 - für das 9. Geschäftsjahr vom 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 vorzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung von 1,35 % (exkl. einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr) ¹⁾ des Fondsvermögens.

Vergleich der Fondsdaten zum Berichtsstichtag gegenüber dem Beginn des Berichtszeitraumes

Fondsdetails	per 28.02.2019	per 29.02.2020
	EUR	EUR
Fondsvolumen	213.347.097,97	300.551.389,40
errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	194,98	203,62
Ausgabepreis je Ausschüttungsanteil	202,77	211,76
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	211,14	223,37
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil	219,58	232,30
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil IT	215,82	229,58
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil IT	224,45	238,76
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil IT (1) ³⁾	-	229,81
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil IT (1) ³⁾	-	239,00
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil IT (VV) ⁴⁾	-	229,55
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil IT (VV) ⁴⁾	-	238,73

Ausschüttung / Auszahlung / Wiederveranlagung	per 15.05.2019	per 15.05.2020
	EUR	EUR
Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	4,5000	3,0000
Auszahlung je Thesaurierungsanteil	2,1994	1,2660
Auszahlung je Thesaurierungsanteil IT	2,4055	1,5702
Auszahlung je Thesaurierungsanteil IT (1) ³⁾	-	1,5097
Auszahlung je Thesaurierungsanteil IT (VV) ⁴⁾	-	1,6128
Wiederveranlagung je Ausschüttungsanteil	7,1027	3,2918
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil	10,3300	5,6499
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil IT	11,5986	6,9427
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil IT (1) ³⁾	-	7,2661
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil IT (VV) ⁴⁾	-	6,8897

¹⁾ Die jährliche Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft kann sich durch allfällige Vergütungen reduzieren (tatsächliche Verwaltungsgebühr: siehe Angabe unter Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens)

³⁾ Die Tranche wurde per 09.09.2019 neu aufgelegt.

⁴⁾ Die Tranche wurde per 19.11.2019 neu aufgelegt.

Umlaufende KEPLER Risk Select Aktienfonds-Anteile zum Berichtsstichtag

Ausschüttungsanteile per 28.02.2019	94.886,380
Absätze	81.505,439
Rücknahmen	-12.393,127
Ausschüttungsanteile per 29.02.2020	163.998,692
Thesaurierungsanteile per 28.02.2019	594.438,697
Absätze	266.790,633
Rücknahmen	-57.549,785
Thesaurierungsanteile per 29.02.2020	803.679,545
Thesaurierungsanteile IT per 28.02.2019	321.261,000
Absätze	118.971,598
Rücknahmen	-175.938,220
Thesaurierungsanteile IT per 29.02.2020	264.294,378
Thesaurierungsanteile IT (1) per 28.02.2019 ¹⁾	0,000
Absätze	130.000,000
Rücknahmen	-20.000,000
Thesaurierungsanteile IT (1) per 29.02.2020	110.000,000
Thesaurierungsanteile IT (VV) per 28.02.2019 ²⁾	0,000
Absätze	7.375,000
Rücknahmen	-70,000
Thesaurierungsanteile IT (VV) per 29.02.2020	7.305,000

¹⁾ Die Tranche wurde per 09.09.2019 neu aufgelegt.

²⁾ Die Tranche wurde per 19.11.2019 neu aufgelegt.

Überblick über die letzten fünf Rechnungsjahre

Ausschüttungsanteile

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Ausschüttung EUR	Wertent- wicklung in %
29.02.16	68.784.438,39	34.752,597	164,28	4,5000	1,55
28.02.17	111.161.551,43	47.647,886	179,65	2,5000	12,40
28.02.18	169.636.590,97	74.480,061	180,06	2,5000	1,61
28.02.19	213.347.097,97	94.886,380	194,98	4,5000	9,78
29.02.20	300.551.389,40	163.998,692	203,62	3,0000	6,89

Thesaurierungsanteile

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
29.02.16	68.784.438,39	301.049,819	171,08	1,4737	1,55
28.02.17	111.161.551,43	420.209,222	190,66	0,4410	12,40
28.02.18	169.636.590,97	544.741,125	193,30	0,9957	1,61
28.02.19	213.347.097,97	594.438,697	211,14	2,1994	9,78
29.02.20	300.551.389,40	803.679,545	223,37	1,2660	6,90

Thesaurierungsanteil IT

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
29.02.16	68.784.438,39	67.229,000	172,11	1,5944	2,15
28.02.17	111.161.551,43	116.579,000	192,85	0,6257	13,09
28.02.18	169.636.590,97	259.119,000	196,52	1,1510	2,23
28.02.19	213.347.097,97	321.261,000	215,82	2,4055	10,46
29.02.20	300.551.389,40	264.294,378	229,58	1,5702	7,57

Thesaurierungsanteil IT (1)

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
29.02.20	300.551.389,40	110.000,000	229,81	1,5097	-0,74

Thesaurierungsanteil IT (VV)

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
29.02.20	300.551.389,40	7.305,000	229,55	1,6128	-3,49

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu.

Kapitalmarktbericht

Marktübersicht

Die amerikanische Wirtschaft befindet sich im längsten Aufschwung der US-Geschichte. Im ersten Quartal 2019 wuchs die Wirtschaft um 3,1 %, im zweiten Quartal um 2 % und im dritten und vierten Quartal betrug das Wachstum jeweils 2,1 % (annualisiertes Quartalswachstum). Die Inflationsrate liegt Ende Februar 2020 bei 2,3 %. Die Arbeitslosenquote befindet sich nach wie vor auf sehr niedrigem Niveau und liegt zu diesem Zeitpunkt bei 3,5 % - so niedrig wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Im Jänner 2020 wurden außerhalb der Agrarwirtschaft 273.000 neue Stellen geschaffen. Laut Ökonomen liege der niedrige Stand jedoch auch an den zuletzt entstandenen Teilzeitjobs im Niedriglohnssektor. Trotz der brummenden US-Wirtschaft übersteigen die Ausgaben des Staates die Einnahmen enorm. Prognosen zufolge dürfte das derzeit schon eine Billion Dollar hohe Handelsdefizit in den nächsten Jahren noch deutlich steigen. Dies ist auch der Hauptgrund für den anhaltenden Handelsstreit der USA mit mehreren Handelspartnern (darunter China und die EU), in dem die USA hohe Zölle auf Importe dieser Staaten behoben haben. US-Präsident Trump argumentiert dabei, die USA würden von China und der EU ausgenutzt, weil diese die Vereinigten Staaten teils mit Billigwaren überschwemmen und viel mehr in die USA importieren als umgekehrt. China antwortete darauf mit Vergeltungsmaßnahmen und erhob ihrerseits hohe Zölle auf US Waren. Nun soll eine schrittweise Annäherung für Entspannung sorgen. Nach einem Teilabkommen mit China möchte US-Präsident Trump nun Verhandlungen mit der EU führen. Im Juli senkte die US-Notenbank erstmals seit zehn Jahren den Leitzins um 25 Basispunkte. Im September folgte der zweite und im Oktober der dritte Schritt. Das Zinsniveau liegt seither bei 1,5 % bis 1,75 %.

Das Wirtschaftswachstum der Eurozone stellte sich mit 0,1 % im vierten Quartal 2019 ähnlich moderat wie in den Quartalen zuvor dar. Zwar wächst die europäische Wirtschaft nun das siebte Jahr in Folge, allerdings fällt das Wachstum durch bestehende Handelskonflikte, politische Unsicherheiten (Brexit, Italien) und der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland moderater aus als erwartet. Die Wachstumsaussichten haben sich jedoch durch die Unsicherheiten in Zusammenhang mit dem Coronavirus eingetrübt. Die Arbeitslosenquote lag Ende Jänner 2020 bei 7,4 %, was zu dem leicht absteigenden Trend der letzten Jahre passt. Die Inflation beträgt Ende Februar 2020 1,2 %.

Die Europäische Zentralbank hält den Leitzins unverändert bei 0 %. Der Einlagensatz liegt bei -0,5 %. Im September lancierte die EZB ein Maßnahmenpaket, mit dem die Konjunktur und die Inflation angekurbelt werden sollen. Um die Last der Negativzinsen zu mindern und die Kreditvergabe nicht negativ zu beeinflussen, wurde ein Staffelnzins eingeführt. Im Rahmen dieser Ausgleichsmaßnahme erhalten die Banken Freibeträge, auf die keine Negativzinsen zu entrichten sind. Zudem wurden im Rahmen von früheren Anleihekaufprogrammen bereits Anleihen um mehr als zwei Billionen Euro gekauft. Auch der Ankauf von Anleihen wurde zuletzt wieder gestartet.

Die deutsche Konjunktur schwächte sich 2019 deutlich ab. Die Gründe sind laut Experten in erster Linie in der sinkenden Industrieproduktion zu suchen. Dahinter stünden die Abschwächung der Nachfrage nach Investitionsgütern, auf deren Export die deutsche Wirtschaft spezialisiert ist, und politische Unsicherheit aufgrund des Brexits und der von den USA ausgehenden Handelskonflikte sowie der Technologiewandel auf dem globalen Automarkt. Ebenfalls beunruhigend wirkt sich die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus aus. Diese könnte auch wirtschaftlich weitaus negativere Auswirkungen haben als zunächst erwartet. Unternehmen verschiedener Branchen berichten bereits von deutlichen Umsatzeinbußen in China. Darüber hinaus sind erste negative Auswirkungen auf die zunehmend globalisierten Lieferketten der Unternehmen erkennbar. Im Jahr 2019 ist das BIP in Deutschland laut der Prognose des DIW um 0,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Das Schlussquartal 2019 verzeichnete gar 0 % Veränderung zum Vorquartal. Vor diesem Hintergrund hat auch die Dynamik am Arbeitsmarkt nachgelassen. Die Arbeitslosenquote beträgt seit Mai 2019 konstant 5,0 %. Während die Inflation im November noch bei 1,1 % lag, ist sie seitdem etwas angestiegen und liegt im Februar 2020 bei 1,7 %.

Boris Johnson, dem amtierenden britischen Premierminister, gelang es, mit der EU ein Austrittsabkommen auszuhandeln. Somit ist Großbritannien seit dem 31. Jänner kein EU Mitglied mehr. Bis Ende des Jahres gilt eine Übergangsphase, in der die künftigen Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union ausverhandelt werden.

Die japanische Wirtschaft startete im ersten Quartal 2019 mit einem Wachstum von 2,2 %. Im zweiten Quartal betrug es 2,3 %. So betrug das Wachstum im dritten Quartal lediglich 0,1 %. Eine Anhebung der Umsatzsteuer und eine mauere weltweite Konjunktur dämpften den Konsum und die Kapitalausgaben der Unternehmen. Dies führte im vierten Quartal zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung um 7,1 % (jeweils annualisiertes Quartalswachstum). So stark geschrumpft ist die japanische Wirtschaft seit 2014 nicht mehr. Die Inflation lag im Jänner bei 0,7 %. Zusätzlich zu den schwachen Zahlen für Ende 2019 belasten Unsicherheiten in Zusammenhang mit den Auswirkungen des neuartigen Coronavirus. Darüber hinaus belasten gedämpfte Wachstumsaussichten in China die japanische Exportwirtschaft. Das erhöht den Druck auf die Regierung, die Wirtschaft mit zusätzlichen Maßnahmen anzuschieben.

Für den Ölpreis war 2019 ein volatiles Jahr. Der Preis für ein Barrel der Rohölsorte Brent bewegte sich seit Januar 2019 im Gebiet zwischen seinem Jahrestief bei 54,9 USD und dem Jahreshoch bei 74,60 USD. Anfang des Jahres 2020 blieb die Ausbreitung des Coronavirus nicht ohne Folgen für den Ölmarkt. Die Nachfrage aus China hat sich in Folge der Epidemie um 20 Prozent reduziert. So fiel der Preis für ein Barrel der Nordseesorte Brent auf unter 60 USD. Ende Februar liegt der Preis bei 50,50 USD und somit um fast 25 % niedriger als Ende 2019.

Der Handelsstreit mit den USA, der Brexit, die sich abkühlende Konjunktur sowie die expansive Geldpolitik der EZB setzten dem Euro im Berichtszeitraum zu. Daraus resultierte im Berichtszeitraum eine leichte Abwertung. Zum Ende des Berichtszeitraumes liegt der Kurs bei 1,1001 USD.

Entwicklung Aktienmärkte *)

Nach dem Bärenmarkt 2018 erholten sich Anfang 2019 sowohl Anleihen als auch Aktien. Im Mai fanden leichte Kurskorrekturen statt, die jedoch in den darauffolgenden Monaten wieder aufgeholt werden konnten. Die Gründe für diese kleine Achterbahnfahrt liegen im Brexit sowie der abgeschwächten deutschen Industrie. Der Dow-Jones-Industrial-Index verzeichnete im Berichtszeitraum ein leichtes Minus von 0,3 % und notiert zum Ende des Berichtszeitraums bei 25.409,4 Punkten. Der DAX legte in selbigem Zeitraum um 3,3 % zu und notiert aktuell bei 11.890,44 Punkten. Der österreichische Aktienindex ATX liegt zum Ende des Berichtszeitraums bei 2.787,4 Punkten und somit 4,8 % unter dem Niveau des Vorjahres. Der Nikkei notiert bei 21.143 Punkten und verzeichnet ebenfalls ein leichtes Plus von 0,5 % im Vergleich zum Vorjahr.

*) Veränderung Aktienindizes: inkl. Dividenden (Basis: Total-Return-Indizes - wenn verfügbar abzgl. QuSt) und in Lokalwährung

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Der Kapitalanlagefonds investiert überwiegend in Aktien internationaler Unternehmen. Dabei wird ein Aktienportfolio mit dem Ziel selektiert, im Vergleich zum MSCI All Country World Index geringeren Kursschwankungen (Volatilität) zu unterliegen.

Im Fonds wurden im Berichtszeitraum u.a. folgende Veränderungen vorgenommen: Die Positionen American Financial Group (US, Finanzen), Autozone (US, Nicht-Basiskonsumgüter) und Candian Tire (CA, Nicht-Basiskonsumgüter) wurden neu in den Fonds aufgenommen. Hingegen wurden die Werte American Water Works (US, Versorger), Atmos Energy (US, Versorger) und CVS Health (US, Gesundheitswesen) zur Gänze aus dem Portfolio verkauft.

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften gem. VO (EU) 2015/2365

In den Fondsbestimmungen des Investmentfonds werden Angaben zu unter diese Verordnung fallende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) gemacht, sodass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, derartige Geschäfte für den Investmentfonds zu tätigen.

Die derzeitige Strategie des Investmentfonds sieht jedoch weder die Durchführung von Pensions- oder Wertpapierleihegeschäften noch den Abschluss von Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) oder vergleichbaren Derivatgeschäften vor.

Im Berichtszeitraum wurden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 durchgeführt daher erfolgen keine Angaben gem. Art 13 iVm Abschnitt A des Anhangs zu VO (EU) 2015/2365.

Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos im Berichtszeitraum

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz	
	Niedrigster Wert	0,00%
Commitment-Ansatz	Ø Wert	0,00%
	Höchster Wert	0,00%
Gesamtrisikogrenze	100,00%	

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

1. Wertentwicklung im Berichtszeitraum

EUR

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

Ausschüttungsanteile

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	194,98
Ausschüttung am 15.05.2019 (entspricht 0,0235 Anteilen) ¹⁾	4,5000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	203,62
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	208,41
Nettoertrag pro Anteil	13,43
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum	6,89%

Thesaurierungsanteile

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	211,14
Auszahlung (KESt) am 15.05.2019 (entspricht 0,0105 Anteilen) ¹⁾	2,1994
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	223,37
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	225,71
Nettoertrag pro Anteil	14,57
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum	6,90%

Thesaurierungsanteile IT

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	215,82
Auszahlung (KESt) am 15.05.2019 (entspricht 0,0112 Anteilen) ¹⁾	2,4055
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	229,58
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	232,16
Nettoertrag pro Anteil	16,34
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum ³⁾	7,57%

Thesaurierungsanteile IT (1) ⁴⁾

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	231,52
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	229,81
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	229,81
Nettoertrag pro Anteil	-1,71
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum	-0,74%

Thesaurierungsanteile IT (VV) ⁵⁾

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	237,86
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	229,55
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	229,55
Nettoertrag pro Anteil	-8,31
Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum	-3,49%

2. Fondsergebnis

EUR

A) Realisiertes Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	+	0,00	
Dividenderträge Ausland	+	6.980.973,43	
ausländische Quellensteuer	-	1.457.407,07	
Dividenderträge Inland	+	0,00	
inländische Quellensteuer	+	0,00	
Erträge aus ausländischen Subfonds	+	0,00	
Erträge aus Immobilienfonds	+	0,00	
Erträge aus Wertpapierleihe	+	0,00	
Sonstige Erträge	+	0,00	+ 5.523.566,36

Zinsaufwendungen (inkl. negativer Habenzinsen) - 10.307,08

Aufwendungen

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft ³⁾	-	3.040.918,85	
Wertpapierdepotgebühren	-	135.378,19	
Kosten für d. Wirtschaftsprüfer u. Steuerberatungskosten	-	11.621,71	
Publizitäts- und Aufsichtskosten	-	1.369,79	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	-	175.818,07	
Rückerstattung Verwaltungskosten	-	0,00	
Bestandsprovisionen aus Subfonds	-	0,00	
Performancekosten	-	0,00	- 3.365.106,61

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) + 2.148.152,67

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2) 4)}

Realisierte Gewinne	+	10.787.876,06	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	+	0,00	
Realisierte Verluste	-	4.188.954,96	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	-	0,00	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) + 6.598.921,10

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) + 8.747.073,77

B) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{1) 2) 4)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses + 5.884.460,75

C) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich + 1.120.309,22

Fondsergebnis gesamt + 15.751.843,74

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses)
EUR 12.483.381,85

³⁾ Die im Fonds tatsächlich verrechnete Verwaltungsgebühr ist durch allfällige Vergütungen reduziert.

⁴⁾ Die gebuchten Transaktionskosten (inkl. fremder Spesen – z.B. Handelsortentgelt) betragen EUR 313.471,37. Allfällige implizite Transaktionskosten, die nicht im Einflussbereich der KEPLER-FONDS KAG und der Depotbank liegen, sind in diesem Wert nicht enthalten.

3. Entwicklung des Fondsvermögens		EUR
Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres ¹⁾	+	213.347.097,97
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.05.2019	-	477.607,93
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.05.2019	-	1.365.602,90
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile IT) am 15.05.2019	-	777.803,99
Mittelveränderung		
Saldo Zertifikatsabsätze und -rücknahmen (exkl. Ertragsausgleich)	+	74.073.462,51
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	+	15.751.843,74
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ²⁾		300.551.389,40

¹⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 94.886,380 Ausschüttungsanteile; 594.438,697 Thesaurierungsanteile; 321.261,000 Thesaurierungsanteile IT

²⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 163.998,692 Ausschüttungsanteile; 803.679,545 Thesaurierungsanteile; 264.294,378 Thesaurierungsanteile IT; 110.000,000 Thesaurierungsanteile IT (1); 7.305,000 Thesaurierungsanteile IT (VV);

Vermögensaufstellung zum 29. Februar 2020

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
------	----------------	-----------------------------	------------------	---------------------	------	--------------------	----------------

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Aktien

lautend auf EUR

ES0109067019	AMADEUS IT GRP SA EO 0,01	61.083	14.479		61,48	3.755.382,84	1,25
DE0005200000	BEIERSDORF AG O.N.	6.595	1.538		96,82	638.527,90	0,21
BE0974256852	COLRUYT	27.940	27.940		42,68	1.192.479,20	0,40
DE0005557508	DT.TELEKOM AG NA	193.929	193.929		15,32	2.971.768,00	0,99
FI0009007884	ELISA OYJ A EO 0,5	80.538	19.090		54,18	4.363.548,84	1,45
DE0005785802	FRESEN.MED.CARE KGAA O.N.	40.748	9.659		70,70	2.880.883,60	0,96
DE0005785604	FRESENIUS SE+CO.KGAA O.N.	52.512	12.447		44,00	2.310.528,00	0,77
NL0000008977	HEINEKEN HLDG EO 1,60	46.250	10.963		82,65	3.822.562,50	1,27
GRS260333000	HELLENIC TELEC. ORG. NAM.	85.149	85.149		13,12	1.117.154,88	0,37
DE0006048408	HENKEL AG+CO.KGAA ST O.N.	25.082	5.946		78,00	1.956.396,00	0,65
PTJMT0AE0001	JERONIM.MART.SGPS NAM.EO1	110.776	26.257		16,38	1.814.510,88	0,60
GRS282183003	JUMBO S.A. EO 0,88	47.390	47.390		14,60	691.894,00	0,23
IE0004906560	KERRY GRP PLC A EO-,125	33.102	7.846		119,60	3.958.999,20	1,32
NL0000009082	KON. KPN NV EO-04	1.097.623	1.097.623		2,30	2.526.728,15	0,84
DE0006599905	MERCK KGAA O.N.	16.585	3.931		112,90	1.872.446,50	0,62
FR0000133308	ORANGE INH. EO 4	216.136	216.136		12,73	2.751.411,28	0,92
FR0000120321	OREAL (L) INH. EO 0,2	14.475	3.431		246,60	3.569.535,00	1,19
FR0000120693	PERNOD-RICARD O.N.	18.865	4.472		151,90	2.865.593,50	0,95
BE0003810273	PROXIMUS S.A.	88.938	21.081		22,13	1.968.197,94	0,65
BE0003826436	TELENET GROUP HOLDING NV	39.347	9.050		34,82	1.370.062,54	0,46
IT0003242622	TERNA R.E.N. SPA EO -,22	519.373	123.107		6,30	3.269.972,41	1,09
BE0003739530	UCB S.A.	32.745	7.762		88,40	2.894.658,00	0,96

lautend auf AUD

AU000000NCM7	NEWCREST MNG LTD	157.004	40.174		28,60	2.691.696,13	0,90
--------------	------------------	---------	--------	--	-------	--------------	------

lautend auf CAD

CA01626P4033	ALIMENTATION COUCHE-T. B	178.887	188.598	77.953	42,09	5.131.959,12	1,72
CA05534B7604	BCE INC. NEW	67.396	15.975		61,65	2.831.996,32	0,94
CA0641491075	BK NOVA SCOTIA	45.530	10.792		71,42	2.216.373,65	0,74
CA1366812024	CANADIAN TIRE CORP.LTD.CL	7.379	7.379		136,48	686.423,28	0,23
CA4969024047	KINROSS GOLD CORP.	814.652	814.652	759.205	7,37	4.092.277,71	1,36
CA6330671034	NATL BK OF CDA	59.693	14.149		70,93	2.885.883,85	0,96
CA7751092007	ROGERS COMM.B CD 1,62478	59.296	59.296		64,42	2.603.584,04	0,87
CA7800871021	ROYAL BK CDA	41.548	41.548		102,52	2.903.248,45	0,97
CA87971M1032	TELUS CORP.	82.342	19.518		50,30	2.823.026,00	0,94

lautend auf CHF

CH0009002962	BARRY CALLEBAUT NA SF0,02	2.075	492		2.076,00	4.038.304,69	1,34
CH0010570767	LINDT SPRUENGLI PS SF 10	258	59		7.885,00	1.907.106,90	0,63
CH0024638212	SCHINDLER HLDG NA SF-,10	11.264	2.670		210,40	2.221.733,74	0,74
CH0012549785	SONOVA HLDG AG NA.SF 0,05	16.131	3.824		236,60	3.577.912,08	1,19
CH0014852781	SWISS LIFE HLDG SF 5,10	12.104	2.685	668	445,00	5.049.432,37	1,68

lautend auf DKK

DK0010268606	VESTAS WIND SYST. NAM.DK1	43.045	10.203		659,60	3.799.545,27	1,26
--------------	---------------------------	--------	--------	--	--------	--------------	------

lautend auf GBP

GB00BD6K4575	COMPASS GROUP LS-,1105	112.404	26.643		17,74	2.339.249,39	0,78
JE00B6T5S470	POLYMETAL INTL PLC	301.915	301.915		12,95	4.586.171,72	1,53

lautend auf HKD

CNE1000002G3	CHINA CMNCTS SRVCS H YC 1	4.196.000	1.050.000		6,20	3.040.437,57	1,01
CNE1000002H1	CHINA CONSTR. BANK H YC 1	3.171.000	811.000		6,44	2.386.662,62	0,79
HK0941009539	CHINA MOBILE LTD.	239.000	58.500		63,40	1.770.908,33	0,59
BMG2113B1081	CN RES GAS GR.LTD. HD-,10	922.000	230.000		39,20	4.224.019,45	1,41
KYG3066L1014	ENN ENERGY HLDGS HD-,10	87.700	21.400		88,35	905.555,49	0,30

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
lautend auf HKD							
HK0270001396	GUANGDONG INV. LTD	2.686.000	672.000		14,80	4.645.972,61	1,55
HK0000093390	HKT TRUST A.HK.LTD ST.UTS	2.450.000	613.000		11,82	3.384.484,13	1,13
KYG8087W1015	SHENZHOU I.G.H.REGS HD-10	354.700	88.700		99,65	4.130.925,97	1,37
lautend auf NOK							
NO0003054108	MOWI ASA NK 7,5	90.441	21.437		203,30	1.784.557,74	0,59
NO0003733800	ORKLA NK 1,25	266.152	63.086		82,16	2.122.355,03	0,71
lautend auf SEK							
SE0000652216	ICA GRUPPEN AB SK 2,50	70.907	16.807		364,00	2.434.299,57	0,81
lautend auf HUF							
HU0000153937	MOL NYRT. NA A UF 125	304.070	72.073		2.458,00	2.206.423,98	0,73
HU0000061726	OTP BANK NYRT.	83.272	19.738		14.350,00	3.527.641,26	1,17
HU0000123096	RICHT.GEDE.VEG.GYAR UF100	146.510	146.510		6.635,00	2.869.734,46	0,95
lautend auf ILS							
IL0006046119	BK LEUMI LE-ISRAEL IS1	351.779	83.382		22,66	2.106.527,88	0,70
IL0002730112	NICE LTD. IS 1	7.098	1.726		558,00	1.046.664,73	0,35
lautend auf JPY							
JP3152740001	ABC-MART	44.200	11.000		6.310,00	2.305.546,83	0,77
JP3982100004	LAWSON INC.	42.600	10.900		5.750,00	2.024.882,20	0,67
JP3268950007	MEDICEO PALT.HLDGS	178.800	44.700		2.018,00	2.982.709,76	0,99
JP3918000005	MEIJI HOLDINGS CO.LTD	36.800	9.400		6.620,00	2.013.854,67	0,67
JP3735400008	NIPPON TEL. TEL.	177.100	194.200	83.500	2.685,50	3.931.570,22	1,31
JP3756100008	NITORI CO. LTD	32.800	8.200		15.685,00	4.252.856,08	1,42
JP3165650007	NTT DOCOMO INC.	118.900	30.400		3.050,00	2.997.809,37	1,00
JP3689500001	ORACLE CORP. JAPAN	28.900	7.200		8.860,00	2.116.673,56	0,70
JP3188200004	OTSUKA CORP.	128.000	32.000		4.715,00	4.989.005,54	1,66
JP3780100008	PARK24 CO. LTD	119.800	30.000		2.275,00	2.252.996,61	0,75
JP3421800008	SECOM CO. LTD	41.400	10.300		8.883,00	3.040.061,17	1,01
JP3358200008	SHIMAMURA CO.	36.300	9.300		7.400,00	2.220.550,55	0,74
JP3336560002	SUNTORY BEVERAG.+FOOD LTD	63.800	16.000		4.255,00	2.244.101,84	0,75
JP3935600001	YAMAZAKI BAKING	141.600	36.200		1.861,00	2.178.371,50	0,72
lautend auf KRW							
KR7005830005	DB INSURANCE SW 500	36.034	9.601		43.750,00	1.189.388,97	0,40
KR7017670001	SK TELECOM CO. LTD SW 500	14.305	14.305		217.000,00	2.341.968,07	0,78
lautend auf NZD							
NZTELE0001S4	SPARK NEW ZEALAND LTD. ON	577.150	577.150		4,64	1.539.000,26	0,51
lautend auf PLN							
PLCFRPT00013	CYFROWY POLSAT SA ZY -,04	445.301	105.550		26,30	2.715.438,87	0,90
PLPKN0000018	PKN ORLEN S.A. ZY 1,25	115.325	27.336		60,90	1.628.438,52	0,54
lautend auf SGD							
SG1N31909426	COMFORTDELGRO	1.624.100	406.200		2,01	2.131.949,45	0,71
lautend auf USD							
IE00B4BNMY34	ACCENTURE A DL-,0000225	21.690	5.142		186,44	3.682.954,10	1,23
US02209S1033	ALTRIA GRP INC. DL-,333	64.094	15.192		40,30	2.352.448,27	0,78
US0259321042	AMER. FINL GRP	32.058	32.058		97,19	2.837.629,34	0,94
US0311621009	AMGEN INC. DL-,0001	24.787	5.876		203,50	4.593.947,63	1,53
US00206R1023	AT + T INC. DL 1	66.426	15.745		35,73	2.161.567,38	0,72
US0533321024	AUTOZONE INC. DL-,01	1.006	1.006		1.004,98	920.774,03	0,31
US1713401024	CHURCH + DWIGHT CO. DL 1	76.715	17.156	4.715	71,86	5.020.710,29	1,67
US2044291043	CIA CERV. UNIDAS ADR/2	112.733	26.721		16,14	1.657.113,50	0,55
US20441A1025	CIA SANEAMENTO BA.ADR/2	194.996	46.220		13,16	2.337.110,53	0,78
US1890541097	CLOROX CO. DL 1	13.771	3.264		168,70	2.115.817,58	0,70
US23331A1097	D.R.HORTON INC. DL-,01	65.739	65.739		55,86	3.344.426,72	1,11
US2371941053	DARDEN REST. INC.	27.373	27.373		99,36	2.477.032,13	0,82
US2546871060	DISNEY (WALT) CO.	14.452	14.452	1	118,04	1.553.655,81	0,52
US2566771059	DOLLAR GENER.CORP.DL-,875	16.182	16.182		157,66	2.323.546,56	0,77
US4278661081	HERSHEY CO. DL 1	22.535	22.535		151,96	3.118.778,32	1,04
US4781601046	JOHNSON + JOHNSON DL 1	27.594	27.594		139,12	3.496.245,25	1,16
US50540R4092	LAB. CORP.OF AMER. DL-,10	12.824	3.040		182,59	2.132.544,77	0,71

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
lautend auf USD							
US5797802064	MCCORMICK + CO.INC. N.VTG	11.375	2.616		150,26	1.556.655,28	0,52
US5801351017	MCDONALDS CORP. DL-,01	16.874	16.874		201,00	3.088.956,28	1,03
US62944T1051	NVR INC. DL-,01	850	850		3.746,04	2.899.939,89	0,96
US6819191064	OMNICOM GRP INC. DL-,15	35.252	35.252		69,52	2.231.984,55	0,74
US7156841063	PT TELEK.IND.TBK ADR/100	112.171	26.588		24,50	2.502.904,83	0,83
US7458671010	PULTE GROUP INC. DL -,01	77.481	77.481		41,74	2.945.407,05	0,98
US7607591002	REPUBLIC SERVIC. DL-,01	35.257	35.257		91,34	2.932.945,70	0,98
US8288061091	SIMON PROPERTY GRP PAIRED	23.647	23.647		125,80	2.709.282,88	0,90
US8718291078	SYSCO CORP. DL 1	49.659	32.171		69,68	3.151.401,75	1,05
US8740391003	TAIWAN SEMICON.MANU.ADR/5	105.938	24.473	13.817	53,29	5.141.562,86	1,72
US8725401090	TJX COS INC. DL 1	57.952	57.952		60,12	3.173.109,51	1,06
US8725901040	T-MOBILE US INC.DL,-00001	10.442	10.442		91,24	867.694,06	0,29
US9139031002	UNIV. HEALTH SERV.B DL-01	23.176	5.494		128,24	2.706.821,71	0,90
US94106L1098	WASTE MANAGEMENT (DEL.)	26.188	26.188		113,62	2.709.909,44	0,90
US92939U1060	WEC ENERGY GRP DL 10	49.761	11.795		95,56	4.330.747,87	1,44
lautend auf ZAR							
ZAE000013181	ANGLO AMERN PLATIN.RC-,10	45.303	10.738		1.202,65	3.222.835,94	1,07
Summe Wertpapiervermögen						296.931.972,54	98,80
Bankguthaben/Verbindlichkeiten						3.445.591,81	1,15
EUR						3.445.591,81	1,15
SONSTIGE EU-WÄHRUNGEN						0,00	0,00
NICHT EU-WÄHRUNGEN						0,00	0,00
Sonstiges Vermögen						173.825,05	0,05
AUSSTEHENDE ZAHLUNGEN						-299.007,34	-0,10
DIVERSE GEBÜHREN						-50.098,86	-0,02
DIVIDENDENANSPRÜCHE						525.193,20	0,17
EINSCHÜSSE						0,00	0,00
SONSTIGE ANSPRÜCHE						0,00	0,00
ZINSANSPRÜCHE						0,00	0,00
ZINSEN ANLAGEKONTEN (inkl. negativer Habenzinsen)						-2.261,95	0,00
Fondsvermögen						300.551.389,40	100,00

DEVISENKURSE

Vermögensgegenstände in anderen Währungen als in EUR werden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet

Währung	Kurs
Australische Dollar (AUD)	1,6682
Canadische Dollar (CAD)	1,4672
Schweizer Franken (CHF)	1,0667
Daenische Kronen (DKK)	7,4726
Britische Pfund (GBP)	0,8522
Hongkong Dollar (HKD)	8,5564
Ungarische Forint (HUF)	338,7400
Israelische Schekel (ILS)	3,7841
Japanische Yen (JPY)	120,9700
Suedkoreanische Won (KRW)	1.325,4600
Norwegische Kronen (NOK)	10,3032
Neuseeland-Dollar (NZD)	1,7382
Zloty (Polen) (PLN)	4,3129
Schwedische Kronen (SEK)	10,6027
Singapur-Dollar (SGD)	1,5312
US-Dollar (USD)	1,0980
Suedafrikanische Rand (ZAR)	16,9055

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage von Kursen bzw. Marktsätzen per 27. Februar 2020 oder letztbekannte bewertet.

Regeln für die Vermögensbewertung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

Bei Investmentfonds mit mehreren Anteilscheinungen ergibt sich der Wert eines Anteiles einer Anteilscheinung aus der Teilung des Wertes einer Anteilscheinung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheinung.

Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der im Investmentfonds befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Die Kurswerte der Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW, OGA oder AIF werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten bzw. verfügbaren Kurse der vom Investmentfonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Kurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung für den Investmentfonds unterbleiben, wenn dieser 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind:

ISIN	WP-Bezeichnung	Käufe Stücke/Nominale in TSD	Verkäufe Stücke/Nominale in TSD
------	----------------	---------------------------------	------------------------------------

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Aktien

lautend auf EUR

IT0003128367	ENEL S.P.A. EO 1	451.341	451.341
FI0009013296	NESTE OYJ	70.542	96.036
LU0061462528	RTL GROUP	7.038	46.103
IE00BYTBXV33	RYANAIR HLDGS PLC EO-,006	6.063	202.300
FR0000120966	SOCIETE BIC INH. EO 3,82		17.016

lautend auf CAD

CA59162N1096	METRO INC.	81.045	81.045
CA8029121057	SAPUTO INC.	20.705	90.025

lautend auf CHF

CH0024608827	PARTNERS GR.HLDG SF -,01	1.124	6.403
--------------	--------------------------	-------	-------

lautend auf DKK

DK0060094928	ORSTED A/S DK 10	4.263	41.177
--------------	------------------	-------	--------

lautend auf GBP

GB00B2QPKJ12	FRESNILLO PLC DL -,50	31.877	208.821
GB0032089863	NEXT PLC LS 0,10	197	40.236

lautend auf HKD

HK0008011667	PCCW LTD CONS.	91.000	4.189.000
--------------	----------------	--------	-----------

lautend auf CZK

CZ0008019106	KOMERCNI BANKA INH. KC100	344	70.218
CZ0008040318	MONETA MONEY BANK KC 20	451.091	1.019.256

lautend auf JPY

JP3469000008	MITSUBISHI TANABE PHARMA	4.000	84.900
JP3573000001	TOKYO GAS CO. LTD	3.300	71.000
JP3613000003	TOYO SUISAN KAISHA	9.700	81.100

lautend auf KRW

KR7012750006	S1 CORP. SW 500	965	20.705
--------------	-----------------	-----	--------

lautend auf USD

US90130A3095	21ST CENT. FOX A NEW	24.535	24.535
US0304201033	AMERICAN WATER WKS DL-,01	3.758	35.120
US0495601058	ATMOS EN. CORP.	3.104	27.066
US0936711052	BLOCK -HR- INC.	52.354	52.354
US2091151041	CONSOLIDATED EDISON		31.137
US1266501006	CVS HEALTH CORP. DL-,01		27.870
US30040W1080	EVERSOURCE ENERGY DL 5	4.014	38.838
US35137L1052	FOX CORP. A DL-,01	11.100	11.100
US4404521001	HORMEL FOODS DL-,01465	15.545	88.587
US55616P1049	MACYS, INC. DL-,01	7.674	45.904
US90130A1016	TWENTY-FIRST CENT. FOX A	33.299	33.299
US9026811052	UGI CORP.	1.442	48.111

lautend auf ZAR

ZAE000018123	GOLD FIELDS LTD RC-,50		510.079
--------------	------------------------	--	---------

Zusammensetzung des Fondsvermögens

Wertpapiervermögen	EUR	%
<i>Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere</i>		
Aktien	296.931.972,54	98,80
Summe Wertpapiervermögen	296.931.972,54	98,80
Bankguthaben/Verbindlichkeiten	3.445.591,81	1,15
Sonstiges Vermögen	173.825,05	0,05
Fondsvermögen	300.551.389,40	100,00

Linz, am 12. Juni 2020

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Andreas Lassner-Klein Dr. Robert Gründlinger, MBA Dr. Michael Bumberger

Angaben zur Vergütungspolitik für das Geschäftsjahr 2019 der KEPLER-FONDS KAG

Anzahl der Mitarbeiter per 31.12.2019	105
Anzahl der Risikoträger per 31.12.2019	34
Fixe Vergütungen	EUR 7.473.781,84
Variable Vergütungen	EUR 176.000,00
Summe Vergütungen alle Mitarbeiter	EUR 7.649.781,84
davon Geschäftsleiter	EUR 880.712,38
davon Führungskräfte - Risikoträger (ohne Geschäftsleiter)	EUR 1.225.894,54
davon Sonstige Risikoträger (ohne Kontrollfunktion)	EUR 1.571.868,74
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR 212.569,44
davon Vergütungen für Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsführer und Risikoträger	EUR 0,00
Summe Vergütungen Risikoträger	EUR 3.891.045,10

Es wird keinerlei Vergütung direkt vom OGAW/AIF geleistet.

Die Angaben zur Vergütung sind der VERA-Meldung entnommen. Eine Aufschlüsselung / Zuweisung der ausbezahlten Vergütungen zu einzelnen verwalteten OGAW / AIF ist nicht möglich.

Beschreibung, wie die Vergütung in der KEPLER-FONDS KAG berechnet wurde

In Umsetzung der in den §§ 17a bis 17c InvFG bzw § 11 AIFMG und Anlage 2 zu § 11 AIFMG enthaltenen Regelungen für die Vergütungspolitik und -praxis hat die KEPLER-FONDS KAG („KAG“) die „Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der KEPLER-FONDS KAG“ („Vergütungsrichtlinien“) erlassen. Diese enthalten Regelungen betreffend die allgemeine Vergütungspolitik sowie Regelungen, die ausschließlich auf identifizierte Mitarbeiter im Sinne des § 17a InvFG und § 11 AIFMG („Risikoträger“) anzuwenden sind, inkl. Festlegung des Kreises dieser Risikoträger. In den Vergütungsrichtlinien finden sich Regeln zur angemessenen Festlegung fixer und variabler Gehälter, zu freiwilligen Altersversorgungs- sowie anderen Sozialleistungen, Regeln für die Zuteilung und Auszahlung variabler Vergütungen und für die diesbzgl. Leistungsbeurteilung.

Durch diese Vergütungsrichtlinien wird gewährleistet, dass die Vergütungspolitik und -praxis der KAG mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen oder Fondsbestimmungen der von ihr verwalteten Portfolios nicht vereinbar sind.

Die Vergütungsrichtlinien stehen im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der KAG, der von ihr verwalteten Portfolios und deren Anteilinhaber, u.a. durch die Verwendung von risikorelevanten Leistungskriterien, und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Auf Basis der Vergütungsrichtlinien werden die fixen und variablen Vergütungsbestandteile festgelegt. Die Gesamtvergütung ist marktkonform und finanzierbar.

Das Fixgehalt ist eine Vergütung, die nicht nach Maßgabe der Leistung des Unternehmens (finanzielles Ergebnis) oder des Einzelnen (individuelle Zielerreichung) variiert. Maßgebliche Kriterien für die Bemessung des Fixgehaltes sind das Ausbildungsniveau, das Dienstalter, die Berufserfahrung, spezielle (Fach)Kompetenzen, die konkret auszuführende Tätigkeit sowie die damit verbundene und übernommene Verantwortung.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und allfällige variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, was es jedem Mitarbeiter ermöglicht, ein angemessenes Leben auf der Grundlage des Fixeinkommens zu führen.

Voraussetzung für die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen sind ein adäquates Gesamtergebnis der KAG und eine adäquate Finanzierbarkeit. Ein schwaches oder negatives Ergebnis der KAG führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung.

Die jeweiligen Höhen der Zahlungen an Risikoträger ergeben sich aus einer Kombination aus der Beurteilung der persönlichen Eigenschaften der einzelnen Mitarbeiter, dem Grad der Erfüllung der spezifischen Leistungskriterien auf den verschiedenen Ebenen (Mitarbeiter, Organisationseinheiten, KAG und Portfolios), der hierarchischen Einstufung, der Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen sowie der Höhe der Sollarbeitszeit. Die Beurteilung der persönlichen Eigenschaften der Mitarbeiter basiert auf Faktoren wie Arbeitsverhalten, Effektivität, Kreativität, Auffassungsgabe, Teamfähigkeit etc. Die Leistungsbemessung erfolgt auf Basis von quantitativen (finanziellen) sowie qualitativen (nicht finanziellen) Kriterien. Neben den absoluten Leistungsindikatoren werden auch relative Indikatoren, wie zB relative Portfolio-Performance zum Markt eingesetzt. Des Weiteren kommen funktionspezifische Beurteilungskriterien zum Einsatz, um die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche unabhängig voneinander bewerten zu können. In keinem Bereich wird ein direkter und ausschließlicher Konnex zw. einer etwaigen außergewöhnlichen Performance eines einzelnen (oder mehrerer) Portfolios und der variablen Vergütung hergestellt. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen. Bei der Erfolgsmessung für variable Gehaltsbestandteile werden sämtliche Bemessungskriterien neu evaluiert und unter Berücksichtigung aller Arten laufender und künftiger Risiken gegebenenfalls berichtigt.

Eine allfällige variable Vergütung ist mit der im FMA-Rundschreiben zur „Erheblichkeitsschwelle bei variablen Vergütungen“ in der jeweils aktuellen Fassung angeführten Höhe begrenzt.

Die Einzelheiten der Vergütungsrichtlinien sowie der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Internetseite der KAG unter www.kepler.at (Menü „Service“, Untermenü „Sonstige Informationen“) abrufbar. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der in § 17c InvFG genannten Überprüfungen der Vergütungspolitik der KEPLER-FONDS KAG:

Die von Risikomanagement/Compliance (23.05.2019) bzw. Vergütungsausschuss (27.05.2019) durchgeführte Überprüfung ergab keinerlei Unregelmäßigkeiten.

Wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik der KEPLER-FONDS KAG in der Berichtsperiode:

Mit Beschluss der Geschäftsführung vom 08.07.2019 bzw. Zustimmung des Aufsichtsrates vom 26.07.2019 erfolgte folgende Änderung der Vergütungspolitik:

- Evaluierung Erheblichkeit KAG
- Präzisierungen iZm Abfertigungen und Abfindungen
- Ergänzung Definition Risikoträger
- Präzisierung der Vorgehensweise zur Ermittlung von variablen Gehältern

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten

KEPLER Risk Select Aktienfonds, Miteigentumsfonds,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 29. Februar 2020, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 29. Februar 2020 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Rechenschaftsbericht oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Linz, am 12. Juni 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des KEPLER Risk Select Aktienfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.03.2019 - 29.02.2020
Ausschüttung/Auszahlung: 15.05.2020
ISIN: AT0000A0NUV7

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	6,2918	6,2918	6,2918	6,2918
2. Zuzüglich				
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,8524	0,8524	0,8524	0,8524
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich				
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenderträge				
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0000	0,0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			2,2208	2,2208
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	1,9694			1,9694
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	5,1748	7,1442	4,9235	2,9541
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	5,1748	2,2208		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	4,9235	4,9235	2,9541
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				2,9541
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	2,9541	4,9235	4,9235	2,9541
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	3,2918	3,2918	3,2918	3,2918
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.03.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A0NUV7

		Betrieblicher Anleger			Privat- stiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	4,3224	6,2918	6,2918	4,3224
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	2,2208	2,2208	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,2761	0,2761	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0170	0,0170	0,0170	0,0170
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,3319	0,3319	0,4583	0,4583
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0280	0,0280	0,0280	0,0280
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,3527	0,3527
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			2,2208	2,2208
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	2,2208	2,2208	2,2208	2,2208
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	2,9541	2,9541	2,9541	2,9541

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.03.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A0NUV7

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1 KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	1,1369	1,1369	1,1369	1,1369
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	0,6107	0,6107	0,6107	0,6107
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,2862	-0,2862	-0,2862	-0,2862
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,8124	0,8124	0,8124	0,8124
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.03.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A0NUV7

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0025	0,0025	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0045	0,0045	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktien	0,0036	0,0036	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0064	0,0064	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0170	0,0170	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0142	0,0142	0,0142	0,0142
aus dänischen Aktien	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052
aus finnischen Aktien	0,0187	0,0187	0,0187	0,0187
aus italienischen Aktien	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105
aus polnischen Aktien	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036
aus portugiesischen Aktien	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
aus schwedischen Aktien	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066
aus spanischen Aktien	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
aus tschechischen Aktien	0,0390	0,0390	0,0390	0,0390
aus ungarischen Aktien	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043
aus irischen Aktien	0,0026	0,0026	0,0088	0,0088
aus norwegischen Aktien	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081
aus schweizer Aktien	0,0402	0,0402	0,0402	0,0402
aus amerikanischen Aktien	0,1219	0,1219	0,1219	0,1219
aus kanadischen Aktien	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395
aus indonesischen Aktien	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
aus koreanischen Aktien	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066
aus südafrikanischen Aktien	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
aus chilenischen Aktien	0,0099	0,0099	0,0099	0,0099
aus taiwanesischen Aktien	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066
Summe aus Aktien	0,3461	0,3461	0,3523	0,3523
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0142	0,0142
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0065	0,0065
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0100	0,0100
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0093	0,0093
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0031	0,0031
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0143	0,0143
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0100	0,0100
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0052	0,0052
aus polnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0134	0,0134
aus portugiesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0024	0,0024
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0033	0,0033
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0061	0,0061
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0156	0,0156
aus ungarischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0087	0,0087
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0121	0,0121
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0302	0,0302
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1219	0,1219
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0034	0,0034
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0593	0,0593
aus Hongkong Aktien	0,0000	0,0000	0,0038	0,0038
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0102	0,0102
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0080	0,0080
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0762	0,0762
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0140	0,0140
aus südafrikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0040	0,0040
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0098	0,0098
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0165	0,0165
aus chilenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0086	0,0086
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,5001	0,5001

15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KESt VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.

- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Risk Select Aktienfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.03.2019 - 29.02.2020
Ausschüttung/Auszahlung: 15.05.2020
ISIN: AT0000A0NUW5

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	6,9159	6,9159	6,9159	6,9159
2. Zuzüglich				
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	1,0622	1,0622	1,0622	1,0622
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich				
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden erträge				
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0000	0,0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			2,5764	2,5764
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	2,1607			2,1607
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	5,8174	7,9781	5,4017	3,2410
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	5,8174	2,5764		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	5,4017	5,4017	3,2410
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				3,2410
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	3,2410	5,4017	5,4017	3,2410
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	1,2660	1,2660	1,2660	1,2660
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	5,6499	5,6499	5,6499	5,6499
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	1,2660	1,2660	1,2660	1,2660

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.03.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A0NUW5

		Betrieblicher Anleger			Privat- stiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	4,7552	6,9159	6,9159	4,7552
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	1,2660	1,2660	1,2660	1,2660
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	2,5764	2,5764	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,3210	0,3210	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0227	0,0227	0,0227	0,0227
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,4134	0,4134	0,5752	0,5752
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0363	0,0363	0,0363	0,0363
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,4347	0,4347
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			2,5764	2,5764
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	2,5764	2,5764	2,5764	2,5764
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	3,2410	3,2410	3,2410	3,2410

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.03.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A0NUW5

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1 KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	1,2660	1,2660	1,2660	1,2660
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	0,7085	0,7085	0,7085	0,7085
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,3338	-0,3338	-0,3338	-0,3338
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,8913	0,8913	0,8913	0,8913
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.03.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A0NUW5

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0036	0,0036	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0063	0,0063	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktien	0,0050	0,0050	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0078	0,0078	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0227	0,0227	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0178	0,0178	0,0178	0,0178
aus dänischen Aktien	0,0071	0,0071	0,0071	0,0071
aus finnischen Aktien	0,0250	0,0250	0,0250	0,0250
aus italienischen Aktien	0,0132	0,0132	0,0132	0,0132
aus polnischen Aktien	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046
aus portugiesischen Aktien	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041
aus schwedischen Aktien	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089
aus spanischen Aktien	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
aus tschechischen Aktien	0,0478	0,0478	0,0478	0,0478
aus ungarischen Aktien	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056
aus irischen Aktien	0,0032	0,0032	0,0110	0,0110
aus norwegischen Aktien	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101
aus schweizer Aktien	0,0515	0,0515	0,0515	0,0515
aus amerikanischen Aktien	0,1480	0,1480	0,1480	0,1480
aus kanadischen Aktien	0,0489	0,0489	0,0489	0,0489
aus indonesischen Aktien	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034
aus koreanischen Aktien	0,0074	0,0074	0,0074	0,0074
aus südafrikanischen Aktien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
aus chilenischen Aktien	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125
aus taiwanesischen Aktien	0,0082	0,0082	0,0082	0,0082
Summe aus Aktien	0,4310	0,4310	0,4388	0,4388
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0178	0,0178
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0089	0,0089
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0140	0,0140
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0125	0,0125
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0039	0,0039
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0179	0,0179
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0131	0,0131
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0067	0,0067
aus polnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0171	0,0171
aus portugiesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0031	0,0031
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0044	0,0044
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0073	0,0073
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0191	0,0191
aus ungarischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0112	0,0112
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0152	0,0152
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0388	0,0388
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1480	0,1480
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0045	0,0045
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0734	0,0734
aus Hongkong Aktien	0,0000	0,0000	0,0049	0,0049
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0127	0,0127
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0102	0,0102
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0938	0,0938
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0157	0,0157
aus südafrikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0052	0,0052
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0124	0,0124
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0205	0,0205
aus chilenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0111	0,0111
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,6234	0,6234

15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KESt VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.

- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Risk Select Aktienfonds (IT)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.03.2019 - 29.02.2020
Ausschüttung/Auszahlung: 15.05.2020
ISIN: AT0000A1CTJ5

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	8,5129	8,5129	8,5129	8,5129
2. Zuzüglich				
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	1,5600	1,5600	1,5600	1,5600
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich				
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden erträge				
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0000	0,0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			4,5321	4,5321
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	2,2164			2,2164
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	7,8566	10,0729	5,5409	3,3245
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	7,8566	4,5321		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	5,5409	5,5409	3,3245
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				3,3245
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	3,3245	5,5409	5,5409	3,3245
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	1,5702	1,5702	1,5702	1,5702
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	6,9427	6,9427	6,9427	6,9427
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	1,5702	1,5702	1,5702	1,5702

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.03.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A1CTJ5

		Betrieblicher Anleger			Privat- stiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KESt-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	6,2966	8,5129	8,5129	6,2966
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	1,5702	1,5702	1,5702	1,5702
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	4,5321	4,5321	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,5609	0,5609	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0289	0,0289	0,0289	0,0289
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,6015	0,6015	0,8581	0,8581
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0520	0,0520	0,0520	0,0520
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,6204	0,6204
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			4,5321	4,5321
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	4,5321	4,5321	4,5321	4,5321
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	3,3245	3,3245	3,3245	3,3245

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.03.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A1CTJ5

		Betrieblicher Anleger			Privatstiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1	KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	1,5702	1,5702	1,5702	1,5702
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	1,2463	1,2463	1,2463	1,2463
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,5904	-0,5904	-0,5904	-0,5904
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,9142	0,9142	0,9142	0,9142
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.03.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A1CTJ5

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0049	0,0049	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0098	0,0098	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktien	0,0074	0,0074	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0068	0,0068	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0289	0,0289	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0254	0,0254	0,0254	0,0254
aus dänischen Aktien	0,0119	0,0119	0,0119	0,0119
aus finnischen Aktien	0,0391	0,0391	0,0391	0,0391
aus italienischen Aktien	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214
aus polnischen Aktien	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081
aus portugiesischen Aktien	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067
aus schwedischen Aktien	0,0146	0,0146	0,0146	0,0146
aus spanischen Aktien	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
aus tschechischen Aktien	0,0662	0,0662	0,0662	0,0662
aus ungarischen Aktien	0,0103	0,0103	0,0103	0,0103
aus irischen Aktien	0,0042	0,0042	0,0150	0,0150
aus norwegischen Aktien	0,0148	0,0148	0,0148	0,0148
aus schweizer Aktien	0,0817	0,0817	0,0817	0,0817
aus amerikanischen Aktien	0,2019	0,2019	0,2019	0,2019
aus kanadischen Aktien	0,0704	0,0704	0,0704	0,0704
aus indonesischen Aktien	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062
aus koreanischen Aktien	0,0079	0,0079	0,0079	0,0079
aus südafrikanischen Aktien	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
aus chilenischen Aktien	0,0199	0,0199	0,0199	0,0199
aus taiwanesischen Aktien	0,0128	0,0128	0,0128	0,0128
Summe aus Aktien	0,6292	0,6292	0,6400	0,6400
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0254	0,0254
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0149	0,0149
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0223	0,0223
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0196	0,0196
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0061	0,0061
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0292	0,0292
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0215	0,0215
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0112	0,0112
aus polnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0306	0,0306
aus portugiesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0050	0,0050
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0073	0,0073
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0105	0,0105
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0265	0,0265
aus ungarischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0205	0,0205
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0222	0,0222
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0607	0,0607
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2019	0,2019
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0073	0,0073
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1056	0,1056
aus Hongkong Aktien	0,0000	0,0000	0,0085	0,0085
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0199	0,0199
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0185	0,0185
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1278	0,1278
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0169	0,0169
aus südafrikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0087	0,0087
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0225	0,0225
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0319	0,0319
aus chilenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0170	0,0170
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,9200	0,9200

15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KESt VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.

- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Risk Select Aktienfonds (T1)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 09.09.2019 - 29.02.2020
Ausschüttung/Auszahlung: 15.05.2020
ISIN: AT0000A295F7

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	8,7758	8,7758	8,7758	8,7758
2. Zuzüglich				
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,4585	0,4585	0,4585	0,4585
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich				
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden erträge				
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0000	0,0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			3,6915	3,6915
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	2,2171			2,2171
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	7,0172	9,2343	5,5428	3,3257
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	7,0172	3,6915		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	5,5428	5,5428	3,3257
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				3,3257
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	3,3257	5,5428	5,5428	3,3257
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	1,5097	1,5097	1,5097	1,5097
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	7,2661	7,2661	7,2661	7,2661
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	1,5097	1,5097	1,5097	1,5097

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

09.09.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A295F7

		Betrieblicher Anleger			Privat- stiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	6,5587	8,7758	8,7758	6,5587
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	1,5097	1,5097	1,5097	1,5097
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	3,6915	3,6915	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,3946	0,3946	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0042	0,0042	0,0042	0,0042
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0449	0,0449	0,0804	0,0804
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,2241	0,2241
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			3,6915	3,6915
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	3,6915	3,6915	3,6915	3,6915
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	3,3257	3,3257	3,3257	3,3257

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

09.09.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A295F7

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1 KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	1,5097	1,5097	1,5097	1,5097
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	1,0152	1,0152	1,0152	1,0152
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,4201	-0,4201	-0,4201	-0,4201
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,9146	0,9146	0,9146	0,9146
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

09.09.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A295F7

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus koreanischen Aktien	0,0042	0,0042	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0042	0,0042	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0077	0,0077	0,0077	0,0077
aus spanischen Aktien	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
aus tschechischen Aktien	0,0255	0,0255	0,0255	0,0255
aus irischen Aktien	0,0021	0,0021	0,0066	0,0066
aus norwegischen Aktien	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035
aus schweizer Aktien	0,0077	0,0077	0,0077	0,0077
aus amerikanischen Aktien	0,0935	0,0935	0,0935	0,0935
aus kanadischen Aktien	0,0260	0,0260	0,0260	0,0260
aus koreanischen Aktien	0,0082	0,0082	0,0082	0,0082
aus chilenischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus taiwanesischen Aktien	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034
Summe aus Aktien	0,1882	0,1882	0,1927	0,1927
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0077	0,0077
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0014	0,0014
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0040	0,0040
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0102	0,0102
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0053	0,0053
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0057	0,0057
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0935	0,0935
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0391	0,0391
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0036	0,0036
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0593	0,0593
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0175	0,0175
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0085	0,0085
aus chilenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0023	0,0023
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,2658	0,2658

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEST VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenden erträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des KEPLER Risk Select Aktienfonds IT VV

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 19.11.2019 - 29.02.2020
Ausschüttung/Auszahlung: 15.05.2020
ISIN: AT0000A2AXB6

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	8,5025	8,5025	8,5025	8,5025
2. Zuzüglich				
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,1689	0,1689	0,1689	0,1689
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich				
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden erträge				
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0000	0,0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			3,1307	3,1307
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	2,2163			2,2163
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	6,4552	8,6715	5,5407	3,3244
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	6,4552	3,1307		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	5,5407	5,5407	3,3244
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				3,3244
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	3,3244	5,5407	5,5407	3,3244
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	1,6128	1,6128	1,6128	1,6128
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	6,8897	6,8897	6,8897	6,8897
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	1,6128	1,6128	1,6128	1,6128

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

19.11.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A2AXB6

		Betrieblicher Anleger			Privat- stiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	6,2863	8,5025	8,5025	6,2863
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	1,6128	1,6128	1,6128	1,6128
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	3,1307	3,1307	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,1573	0,1573	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0043	0,0043	0,0148	0,0148
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,0861	0,0861
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			3,1307	3,1307
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	3,1307	3,1307	3,1307	3,1307
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	3,3244	3,3244	3,3244	3,3244

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

19.11.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A2AXB6

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1 KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	1,6128	1,6128	1,6128	1,6128
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	0,8610	0,8610	0,8610	0,8610
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,1624	-0,1624	-0,1624	-0,1624
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	0,9142	0,9142	0,9142	0,9142
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

19.11.2019 - 29.02.2020
15.05.2020
AT0000A2AXB6

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus koreanischen Aktien	0,0024	0,0024	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0024	0,0024	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
aus spanischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus tschechischen Aktien	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080
aus irischen Aktien	0,0009	0,0009	0,0019	0,0019
aus norwegischen Aktien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
aus schweizer Aktien	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040
aus amerikanischen Aktien	0,0354	0,0354	0,0354	0,0354
aus kanadischen Aktien	0,0091	0,0091	0,0091	0,0091
aus koreanischen Aktien	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041
aus chilenischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus taiwanesischen Aktien	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
Summe aus Aktien	0,0689	0,0689	0,0699	0,0699
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0038	0,0038
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0021	0,0021
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0032	0,0032
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0026	0,0026
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0030	0,0030
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0354	0,0354
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0136	0,0136
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0209	0,0209
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0088	0,0088
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0024	0,0024
aus chilenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0011	0,0011
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0990	0,0990

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEST VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenden erträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.

gültig ab November 2019

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **KEPLER Risk Select Aktienfonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Investmentfonds veranlagt überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in Aktien internationaler Unternehmen, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln und indirekt über Derivate. Dabei wird ein Aktienportfolio mit dem Ziel selektiert, im Vergleich zum Anlageuniversum (globale Aktien) geringeren Kursschwankungen zu unterliegen. Zur Investmentgradsteuerung können zusätzlich derivative Finanzinstrumente zur Absicherung und spekulativ eingesetzt werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

- **Wertpapiere**
Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.
- **Geldmarktinstrumente**
Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 %** des Fondsvermögens erworben werden.
- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**
Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 %** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.
- **Anteile an Investmentfonds**
Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 %** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10%** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 %** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
- **Derivative Instrumente**
Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **im gesetzlich zulässigen Umfang** und zur Absicherung eingesetzt werden.
- **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds**
Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:
Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **100 %** des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.
- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 %** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und Derivativen Instrumenten kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und Derivativen Instrumenten unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**
Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.
- **Pensionsgeschäfte**
Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.
- **Wertpapierleihe**
Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**
Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).
Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 4,00 %** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.
Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.
- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**
Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).
Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.
Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuführen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom **01.03.** bis zum **28.02.** bzw. **29.02.**

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

- **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)**
Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.05.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab **15.05.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

– **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.05.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

– **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der **15.05.** des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,00 %** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 %** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|-------|-----------|---|
| 1.2.1 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2 | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG ² |

1.3 Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange),
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4 | Serbien: | Belgrad |
| 2.5 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Mumbai |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

Mit dem erwarteten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland (GB) aus der EU verliert GB seinen Status als EWR-Mitgliedstaat und in weiterer Folge verlieren auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte

Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten.

² Im Fall des Auslaufens der Börsenäquivalenz für die Schweiz sind die *SIX Swiss Exchange AG* und die *BX Swiss AG* bis auf Weiteres unter Punkt 2 "Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR" zu subsumieren.

3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15	Mexiko:	Mexiko City
3.16	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18	Philippinen:	Manila
3.19	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20	Südafrika:	Johannesburg
3.21	Taiwan:	Taipei
3.22	Thailand:	Bangkok
3.23	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24	Venezuela:	Caracas
3.25	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)